

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textildachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 14 (1907)

Heft: 21

Artikel: Der schweizerische Veredlungsverkehr in Seiden und Seidengeweben im Jahre 1906

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anbau vorgesehen ist, in dessen Umfang sich die Austrittsöffnung befindet. Zu den beigegebenen Skizzen ist auf Grund der Angaben des Patentnehmers Folgendes zu erwähnen:

Innerhalb der umlaufenden Siebtrommel a ist die entgegengesetzt laufende Welle e mit den schraubenförmig auf ihr angeordneten Schlägern f drehbar. Das Sieb a der Siebtrommel ist durch U-Eisenschienen b versteift, welche mit den Enden auf Armkreuzen c und d befestigt sind. Die Welle e ist in einer Büchse g der Lager h, i gelagert, auf welchen die Armkreuze c und d drehbar sind. Man kann die Armkreuze c und d, wenn auch weniger zweckmässig, auch auf der Welle e lagern. Die Welle e erhält ihren Antrieb von der Transmission aus und überträgt sie mittels gekreuzten Riementriebes k auf eine oberhalb der

Siebtrommel im Maschinengestell gelagerte Vorlegewelle l, von welcher aus die Siebtrommel durch den Riemen m angetrieben wird.

Die Siebtrommel ist an beiden Seiten offen. Die eine Seite der Siebtrommel wird durch eine feststehende Wand n, welche den Siebboden bildet und eine Einwurföffnung mit Einwurftrichter o besitzt, in bekannter Weise abgeschlossen.

Am andern Ende reicht das Sieb a nicht bis zum Armkreuz d, welches einen Abschlussboden p besitzt. Die Siebtrommel ist mit einem sie vollständig abschliessenden Gehäuse s versehen, aus welchem die durch die Siebtrommel geschleuderten Staubteilchen mittels Exhaustors abgesogen werden. Gleichzeitig ist auf die ganze Länge der Siebtrommel a bis zum feststehenden trommelartigen Anbau p, qu eine Türe r angebracht, durch welche man die Reinigung der Welle und der Schläger vornehmen kann.

Das Fasergut, das bei o in die Trommel gelangt, wird geklopft und die Unreinigkeiten fallen durch das Sieb, der Staub wird durch den Exhaustor abgesaugt und die starken Fasern durch die Öffnung t der feststehenden Trommel qu herausgeschleudert. Durch die Veränderung der Tourenzahl der Siebtrommel kann der Reinigungsprozess beschleunigt oder verzögert werden. Diese veränderte Tour ermöglicht eine zweckmässige Lagerung der Siebtrommel.

Handelsberichte und Zollwesen.

Konsulatsfakturen für Chile. — Laut Dekret des chilenischen Finanzministers vom 2. August 1907 dürfen die chilenischen Konsuln im Auslande Fakturen zu

Warensendungen nur als gültig anerkennen und mit dem Visum versehen, wenn darin die folgenden Angaben enthalten sind:

1. Der Name des Verkäufers der Ware und Ausstellers der Faktur;
2. Der Name des Adressaten und der Bestimmungshafen der Ware;
3. Der Name des Schiffes, wenn die Faktur im Verschiffungshafen der Ware ausgestellt wird;
4. Die Marken, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Colis;
5. Das Brutto- und Nettogewicht der Waren;
6. Der Preis einer jeden in der Faktur aufgeführten Ware.

Wenn die Konsuln der Ansicht sind, dass die angegebenen Preise nicht die ortsüblichen sind, haben sie in einer Anmerkung am Fusse der Fakturen die wirklichen Preise anzusetzen. — Seidengewebe aller Art zahlen einen Wertzoll von 35 Prozent.

Kanada. — Die kanadische Regierung hat am 1. Dezember 1906 einen neuen dreiteiligen Zolltarif in Kraft gesetzt, dessen Ansätze in der Nummer vom 1. Januar d. J. der „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind. Französischen Blättern ist zu entnehmen, dass soeben zwischen Frankreich und Kanada ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist; der Inhalt der neuen Uebereinkunft soll bis zur Vorlage an das Parlament geheim gehalten werden, doch ist schon bekannt geworden, dass für die Positionen der seidenen Gewebe, Bänder und Samte eine Ermässigung des Wertzolles von 10 Proz. erlangt worden ist; je nachdem diese Ermässigung den neuen Generaltarif oder aber den Zwischentarif zum Ausgangspunkt hat, stellen sich die Frankreich zugestandenen Wertzölle für

Samt und Plüsch auf 20 bezw. 17 $\frac{1}{2}$ Prozent	
Bänder „ 25 „ 22 $\frac{1}{2}$ „	
Seidenwaren „ 27 $\frac{1}{2}$ „ 25 „	

Die neuen Ansätze sollen, sofern der Tarif die Genehmigung der Parlamente findet, kraft des englisch-schweizerischen Vertrages vom 6. September 1855 auch der schweizerischen Ausfuhr zu gute kommen.

Der schweizerische Veredlungsverkehr in Seiden und Seidengeweben im Jahre 1906.

Der Veredlungsverkehr, der durch die neuen Handelsverträge in bisherigem Umfange gewährleistet worden ist, gestattet den ausländischen Fabrikanten, Seide und Seidengewebe in der Schweiz färben und ausrüsten zu lassen (aktiver Veredlungsverkehr); das Recht der Inanspruchnahme der ausländischen Hilfsindustrie steht umgekehrt auch der schweiz. Weberei ohne Zollbelastung zu (passiver Veredlungsverkehr). Diese Erleichterungen werden augenscheinlich nicht nach Gebühr ausgenützt; so sind im Jahre 1906 unter Zahlung des schweizerischen bezw. ausländischen Eingangszolles für Rechnung schweizerischer Firmen gefärbt worden (ohne Floret- und Ausschußseide):

in Italien . . .	kg 14,000
„ Deutschland . . .	„ 8,500
„ Frankreich . . .	„ 3,000

und es sind in der Schweiz gefärbt worden:

aus Deutschland	kg 243,800
" Oesterreich	" 100,800
" Italien	" 61,000

In der Schweiz wurden überdies kleinere Posten gefärbt für Firmen in Spanien, Portugal, England, Britisch Indien und Argentinien, insgesamt 3700 kg.

Im Veredlungsverkehr sind in der Schweiz gefärbt worden für Rechnung von Fabrikanten

	Organzin	Trame
in Deutschland	kg 16,000	72,300
" Italien	" 65,200	94,100
" Oesterreich	" 49,500	2,800

Veredlungs- und zollpflichtiger Verkehr zusammengekommen, ergibt als Gesamtziffer der für ausländische Rechnung in der Schweiz gefärbten Seide

	1906	1905
nach Deutschland	kg 331,600	328,600
" Italien	" 220,300	255,000
" Oesterreich	" 153,100	96,300
	kg 705,000	681,000

Während den schweizerischen Seidenfärbereien der französische Markt durch den 3-Frankenzoll so gut wie gesperrt ist und gefärbte Seide auch nach Oesterreich einen Zoll zahlen muss (nur der Transit-Veredlungsverkehr ist gestattet), können die Zürcher und Basler Fabrikanten überall die Seide ohne Zollbelastung färben lassen. Es wurde (den zollpflichtigen Verkehr inbegriffen) aus der Schweiz Seide zum Färben gesandt:

	1906	1905
nach Deutschland	kg 177,800	138,100
" Frankreich	" 52,400	60,000
" Italien	" 14,000	6,000

Im Veredlungs-Verkehr wurden für Rechnung deutscher Fabrikanten 5,100 kg (1905: 3,900 kg) Seide bedruckt; umgekehrt sind in Deutschland für Schweizer-Rechnung 3,500 kg (1905: 1000 kg) in Deutschland bedruckt worden.

In erheblichem Umfang wird der Veredlungsverkehr für die Ausrüstung von Seidengeweben in Anspruch genommen und ein Hauptkunde der zürcherischen und baslerischen Appreturanstalten, wie auch der Seidenfärbereien, sind die Filialen auf deutschem Boden. Die Erstellung einer bedeutenden Appretur auf deutschem Boden, hart an der Schweizergrenze, scheint bisher den schweizerischen Etablissements keinen Abbruch getan zu haben. Es wurden für Rechnung deutscher, italienischer, französischer und österreichischer Fabrikanten Seidengewebe in der Schweiz

	1906	1905
appretiert	kg 50,800	35,400
gefärbt und appretiert	" 14,800	15,800
bedruckt	" 6,200	18,600
gereinigt	" 11,000	11,200
moiriert	" 5,500	9,700
cylindriert	" 3,400	2,100

Für Zürcher Firmen sind in Deutschland Seidengewebe gefärbt worden im Gewichte von 3,600 kg, ge-

färbt und appretiert 7,500 kg und bedruckt 1,100 kg; die Ziffern sind gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen. In Italien ist ein ansehnlicher Posten Seidengewebe, nämlich 12,100 kg, zum Färben aufgegeben worden.

Direktoren-Konferenz der Seidentrocknungs-Anstalten.

Die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten von Basel, Crefeld, Elberfeld, St. Etienne, Lyon, Mailand (A.-G.), Roubaix und Zürich haben am 17.—19. Oktober in Lyon ihre jährliche Zusammenkunft abgehalten. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist in folgenden Beschlüssen und Wünschen zusammengefasst:

1. Konditionierung nach dem System Corti. Die Maximaldauer der Trocknung wird auf 20 Minuten festgesetzt; die erste Wägung erfolgt nach 15 Minuten, da zahlreiche und genaue Versuche ergeben haben, dass dieses Zeitmass genügt, um alle Feuchtigkeit aus der Seide zu entfernen. Nach weiteren 5 Minuten wird die endgültige Wägung vorgenommen. Dieses Verfahren wird von allen Anstalten gehandhabt, die nach dem System Corti arbeiten, das bekanntlich darin besteht, über die Seide eine bestimmte, auf 140 Grad erwärmte Luftmenge unter Druck streichen zu lassen. Das für die Konditionierung vorgesehene Verfahren soll ebenfalls Anwendung finden, auf alle Operationen, welche die Feststellung des absoluten Trockengewichtes der Seide, das Décreusage, Analysen u. s. f. bezwecken.

In letzter Zeit sind von den einzelnen Anstalten Kontrollversuche vorgenommen worden; die in der Versammlung bekannt gegebenen Ergebnisse beweisen, dass alle Trocknungen, die das System Corti eingeführt haben, dank der getroffenen Einrichtungen, die grösste Gleichmässigkeit im Konditionierungsverfahren erzielen und zwar ganz unabhängig von der Art der Luftheizung, geschehe diese durch Dampf, warmes Wasser, Gas oder Elektrizität. Die Kontrollversuche sollen übrigens fortgesetzt werden und die Direktoren ersuchen dieserhalb die Interessenten, ihnen von allen Differenzen Kenntnis zu geben, die sie bei aufeinanderfolgenden Konditionierungen der gleichen Ballen in verschiedenen Anstalten feststellen.

Die Direktoren-Konferenz spricht den Wunsch aus, es möchten auch die kleinern französischen und italienischen Trocknungsanstalten das neue Konditionierungsverfahren zur Anwendung bringen.

2. Bastgehalt (Décreusage). In Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen schlagen die Direktoren vor, das Gewicht der für die Abkochung bestimmten Probe auf 250 gr für den Ballen festzusetzen. Diese Vergrösserung des Gewichtes der Proben (das Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich sieht 100—150 gr vor), namentlich für die gezwirnten Seiden, würde eine bessere Beurteilung der bei den verschiedenen Teilen eines Ballens ungleich verteilten Zusätze und Feuchtigkeit gestatten.

3. Untersuchung der Grègen auf Gewind. Die Direktoren machen ihre internationale Kundschaft auf die Unterschiede aufmerksam, die in den Tabellen